

# Menschenrechtskonvention mit Vorbehalt : Frauenanliegen ausgeklammert!

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **24 (1968)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845802>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Menschenrechtskonvention mit Vorbehalt: Frauenanliegen ausgeklammert!**

Seit der abschliessenden Stellungnahme des Bundespräsidenten zur parlamentarischen Diskussion über die Richtlinien der Regierungspolitik 1968—1971 wissen wir es bestimmt: Der Bundesrat hat die Absicht, im Herbst den Beitritt zur Menschenrechtskonvention mit wenigen Vorbehalten zu beantragen. Der wichtigste der zu erwartenden Vorbehalte aber wird das fehlende Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischem Boden und in der Mehrheit der Kantone betreffen.

Genau besehen hätte die politische Gleichberechtigung schon beim Eintritt der Schweiz in den Europarat durch Bundesbeschluss vom 19. März 1963 auf Grund des ratifizierten Statuts den Schweizerfrauen zuerkannt werden müssen. Nach dessen Artikel 3 muss jedes Mitglied des Europarates allen seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugestehen. Der Imperativ in den Amtssprachen französisch und englisch ist unmissverständlich — er wurde jedoch in der vom Bundesrat vorgelegten deutschen Fassung von einem klaren «Müssen» zu einem blossen «Erkennen» abgeschwächt. Im Bericht vom 26. Oktober 1962 über die Beziehungen der Schweiz zum Europarat hat sich ferner der Bundesrat auf eine Erörterung der Frage mit dem Sekretariat des Europarates berufen und vorgebracht, von den Mitgliedstaaten werde lediglich eine prinzipielle Stellungnahme verlangt, diese berühre in keiner Weise deren nationales geltendes Recht.

Es ist nun aber allgemein anerkannte staatsrechtliche Lehre, dass nach erfolgter Ratifikation eines Staatsvertrages dessen Bestimmungen innerstaatlich als Landesrecht gelten. Die offensichtliche Irreführung ist um so gravierender, als der Bundesrat in seinem Bericht vom 8. Januar 1960 (betreffend Abkommen Nr. 111) die Ratifikation des Abkommens Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit mit folgender Begründung abgelehnt hat:

«Da die Normen des internationalen Übereinkommens durch die Ratifikation Bestandteil unseres Landesrechts werden und wir in unserer Gesetzgebung namentlich auch im sozialpolitischen Gebiet Wert auf eindeutige Vorschriften legen, die in der Praxis ohne besondere Schwierigkeiten anwendbar sind, halten wir dafür, dass sich die Normen des vorliegenden Übereinkommens für eine Ratifikation nicht eignen.»

Dass die Frauen diese Widersprüche als einen beschämenden Pragmatismus bewerten, liegt auf der Hand.

Im Herbst 1962 gab man den Frauen zu verstehen, dass erst bei der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention ihr Anspruch auf die politischen Rechte fällig werde. Insbesondere hat Bundesrat Wahlen in seiner abschliessenden Stellungnahme zur Interpellation Furgler über den Beitritt der Schweiz zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte am 11. Dezember 1962 im Nationalrat ausgeführt:

«Der Bundesrat hält dafür, dass die Vorbehalte in ihrer Gesamtheit zu gewich-

tig sind, um jetzt schon diesen Weg der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention zu wählen. Er ist überzeugt, dass der Gerechtigkeitssinn des Stimmbürgers dafür sorgen wird, dass den Frauen **vorerst** in einer Reihe weiterer Kantone, dann auch im Bund das Stimm- und Wahlrecht nicht länger vorenthalten wird.»

Die Reihe der Kantone hat sich bisher lediglich um die Halbkantone Baselstadt und Baselland vergrössert, auf eidgenössischem Boden ist in Sachen Frauenstimmrecht überhaupt nichts geschehen. Der rechtlich mögliche Weg — das Frauenstimm- und -wahlrecht durch Interpretation der Bundesverfassung einzuführen — wurde durch den Bundesrat und das Bundesgericht abgelehnt.

Die bundesrätliche Auffassung über die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention hat sich also diametral geändert. Unverändert aber sind die Ansprüche derselben an den Staat, der diese höchste europäische Garantie der Menschenrechte unterzeichnet und ratifiziert. Die Konvention selber stützt sich auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN vom 10. Dezember 1948, welche in ihrem Artikel 21 jedem Menschen das Recht zugesteht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und zu gleichen Bedingungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen zu werden.

Die gegenwärtige Stellung der Schweizerin widerspricht aber noch in anderen Punkten der Menschenrechtskonvention. Diese garantiert den heiratsfähigen Män-

nern und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Artikel 12), ferner hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens. Obwohl das Recht auf Ehe auch durch unsere Bundesverfassung (Artikel 54) garantiert ist, wurden ausländische Ehemänner von in der Schweiz wohnenden Schweizerinnen fremdenpolizeilich aus unserem Land weggewiesen, ohne dass Ausweisungsgründe im Sinn des Ausländergesetzes vorlagen. Schweizerinnen sind Mütter ausländischer Kinder; in vielen Fällen sind jedoch die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung nicht erfüllt. Werden die Papiere dieser kleinen «Ausländer» nicht regelmässig und rechtzeitig erneuert, stehen den Müttern Schwierigkeiten mit der Fremdenpolizei bevor, ja sogar Androhung, man würde ihre Wiegenkinder, Primarschüler oder Lehrlinge an die Grenze stellen. — Ferner ist in Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention das Recht auf Bildung garantiert. Nach Artikel 14 ist dieses Recht ohne jede Benachteiligung zu gewährleisten, die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts ist verboten. Es ist bekannt, dass die Schulbildung der Mädchen in zahlreichen Kantonen in schwerwiegender Weise von der Ausbildung der Knaben der gleichen Altersklasse abweicht. In vielen Fällen ist es nicht einmal möglich, den Bildungsausgleich auf Grund eines Gesuches fakultativ zu schaffen. Zahlreichen Mädchen wird durch diese Lücken in der mathematischen, naturwissenschaftlichen und sprachlichen Ausbildung der Anschluss an höhere Schulen verunmöglicht.

Sollen diese schwerwiegenden Benachteiligungen der Schweizerin ebenfalls durch Vorbehalte eliminiert werden? Wenn ja,

würde die Schweiz bei der beabsichtigten scheinheiligen Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention primäre Menschenrechte ohne Beschwerdemöglichkeit ihrer eigenen Bürgerinnen versagen. In Fragen von sekundärer oder tertieller Bedeutung, die nicht durch Vorbehalte ausgeklammert sind hätten Gastarbeiter, Querulanten und «Spinner» die Möglichkeit, die Menschenrechtskommission des Europarates zum Schutz ihrer garantierten Menschenrechte anzurufen. Im Hinblick auf viel wichtigere Verletzungen der Menschenrechte wäre jedoch den Schweizerinnen dieses Rechtsmittel versagt.

Um die Stellung der Frau abzuklären, wurden in USA, in Schweden und Deutschland auf Staatskosten umfassende Enquêtes über deren politischen, sozialen und zivilrechtlichen Status durchgeführt. Diese mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiteten Berichte sind grundlegend im Hinblick auf alle notwendigen Verbesserungen. Der Europarat hat allen seinen Mitgliedstaaten die Durchführung solcher Frauen-Enquêtes empfohlen. Die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission hat bereits im Frühjahr 1967 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit der Aufgabe, im Hinblick auf das Programm der UNESCO und das Jahr der Menschenrechte (1968) eine umfassende wissenschaftliche Studie über die Stellung der Frau in der Schweiz und ihre Beteiligung am nationalen Leben in Angriff zu nehmen. Als Untersuchungsgebiete wurden genannt: die Stellung der Frau in der Schulbildung, der Familie, der Arbeit im sozialen und kulturellen Leben, im politischen Leben im weitesten Sinne. Die Untersuchungen selber müssten einem Hochschulinstitut übertragen werden, die Kosten würden sich auf ungefähr 150 000.—

Franken belaufen. Im Jahr der Menschenrechte haben sich die zuständigen Behörden des Bundes noch nicht entscheiden können, das Projekt zu finanzieren. Die Mittel für diese im Interesse der Schweiz liegende Frauen-Enquête werden tropfenweise von Frauen, ihren Organisationen und wohlgesinnten Firmen zusammengebetzelt. Die Summe dieser sehr langsam fließenden Tropfen liegt noch weit unter 50 000.— Franken, dem benötigten Minimalbetrag zu einer reduzierten Studie über die Familiensoziologie und die Ausbildung der Mädchen. Dass dieser beschränkte Themenkreis das dringende Anliegen der politischen Frauenrechte ausklammert, liegt auf der Hand. Und dabei ist unserer UNESCO-Kommission bekannt, dass noch keine konkreten schweizerischen Forschungen bestehen, welche sich mit dem Thema «die Frauen und die Politik» befassen! Die hochgemute und stolze Behauptung im Regierungsprogramm: «Unser Land steht mit seiner Rechtsordnung grundsätzlich eindeutig auf dem Boden der Menschenrechte», ist im Hinblick auf die tatsächlich geübte Rechtspraxis ganz einfach nicht wahr.

Gertrud Heinzelmann

## 50 Jahre Schweizer Frauen-Alpenclub

Die Jubiläumsfeier fand am 25. Mai 1968 in Montreux statt, wo der Club vor einem halben Jahrhundert aus der Taufe gehoben worden war. Madame **Aline Margot** hatte mit vierzehn weitem Romandes am 27. Februar 1918 den Club Suisse de Femmes Alpinistes gegründet, nachdem der S.A.C. auf ein entsprechendes Gesuch hin entschieden hatte, **keine weiblichen Mitglieder aufnehmen zu wollen**. So gin-